

Vollzugshilfe EN-140

Grossverbraucher

Ausgabe Juni 2017

Inhalt, Zweck und Abgrenzung

Bei grossen Energieverbrauchern sind teilweise komplexe, energieverbrauchende Prozesse vorhanden. Mit Einzelvorschriften kann daher den spezifischen Umständen nicht Rechnung getragen werden. Um eine Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen, sind andere Vollzugsmodelle sinnvoll. Mit einer Zielvereinbarung gegenüber dem Bund oder dem Kanton können Grossverbraucher von Einzelvorschriften befreit werden und müssen «nur» noch ein vereinbartes Ziel für die Entwicklung des Energieverbrauchs zum Beispiel in Form von Minderungszielen einhalten. Damit erhalten sie einen grösseren Spielraum in der Wahl der Massnahmen. Mit diesem besonderen Vollzugsmodell können energetische Massnahmen optimiert und sogar im Rahmen von Gruppen von Unternehmen kompensiert werden.

Ziel

Diese Vollzugshilfe ist wie folgt gegliedert:

1. Grossverbraucher
2. Verbrauchsanalyse: zumutbare Massnahmen
3. Vereinbarungen, Gruppen
4. Bauvorhaben von Grossverbrauchern mit Vereinbarung

1. Grossverbraucher

Als Grossverbraucher gilt, wer einen jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als 5 GWh oder einen jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als 0,5 GWh hat.

**Definition
Grossverbraucher**

Massgebend für die Systemabgrenzung der Verbrauchsstätte ist entweder der Stromzähler oder die Heizzentrale, welche(r) den Grenzwert für Grossverbraucher erreicht. Zu einer Verbrauchsstätte gehören somit sämtliche Gebäude und Anlagen, welche über diese Messstelle Energie beziehen. Gehört ein Verbraucher infolge des Wärme- und Elektrizitätsverbrauchs zur Kategorie Grossverbraucher, so gehören alle Gebäude und Anlagen in die Systemgrenze, die entweder über den Stromzähler oder über die Heizzentrale oder über beide versorgt werden.

Verbrauchsstätte

Die Systemgrenze für die Verbrauchsanalyse wird zudem aufgrund der Eigentumsverhältnisse gezogen. Hat eine Firma, die wegen ihres

**Systemgrenze
Verbrauchsanalyse**

Stromverbrauchs Grossverbraucher ist, z.B. ein Gebäude gemietet, so kann sie nur zu Massnahmen an jenen Einrichtungen verpflichtet werden, welche in ihrem Eigentum sind. Die Gebäudehülle bleibt in diesem Fall von der Analyse ausgeklammert.

2. Verbrauchsanalyse: zumutbare Massnahmen

Verbrauchsanalyse

Grossverbraucher können durch die zuständige Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren.

Zielvereinbarung

Als Alternative zur Verbrauchsanalyse können Grossverbraucher eine Zielvereinbarung abschliessen (siehe 3. Vereinbarungen). Der Zusammenschluss zu einer Gruppe bringt zusätzliche Flexibilität, denn das Ziel gilt für die ganze Gruppe.

Zumutbare Massnahmen

Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Grossverbraucher zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind. .

Voraussetzungen

Die Bestimmung enthält drei Voraussetzungen (1. Stand der Technik; 2. Wirtschaftlichkeit über Anrechnungsdauer; 3. Keine wesentlichen betrieblichen Nachteile), die *kumulativ* erfüllt sein müssen.

3. Vereinbarungen, Gruppen

Befreiung von der Verbrauchsanalyse

Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten, sind von der Verbrauchsanalyse befreit. Überdies kann die zuständige Behörde sie von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften entbinden.

Zielvereinbarung

Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen kantonalen Ziele individuelle Verbraucherziele vereinbaren oder aber Vereinbarungen zwischen Verbrauchern und dem Bund übernehmen. Diese Vereinbarungen erfolgen mit einzelnen oder mit Gruppen von Grossverbrauchern. Dabei wird die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Grossverbraucher von der Einhaltung näher zu bezeichnender energietechnischer Vorschriften (siehe kantonale Vorschriften) entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

Grossverbraucher können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selber und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Gruppenbildung

Es ist vom Kanton festzulegen, wer die zuständige Behörde für den Abschluss der Vereinbarungen und die Setzung der Ziele ist.

Zuständige Behörde

Für die Vertragsdauer (i.d.R. 10 Jahre) wird eine Verbesserung festgelegt (z. B. mindestens 2% jährlich im Durchschnitt über die Laufzeit). Diese definiert sich in den meisten Fällen über das Einsparpotenzial der wirtschaftlich zumutbaren Massnahmen. Ob das Ziel primär mit Massnahmen im Wärme- oder im Elektrizitätsbereich erreicht wird, bleibt dem Entscheid des einzelnen Verbrauchers überlassen.

Unternehmerische Freiheit gewahrt

Bei Abschluss der Vereinbarung können bisherige Massnahmen (im Sinne von Vorleistungen) für die Berechnung der Energieeffizienz berücksichtigt werden.

Vorleistungen

Indikatoren oder Bezugsgrössen dienen dazu, die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen in der Festlegung der Ziele für die Energieeffizienz berücksichtigen zu können. Bisher abgeschlossene Zielvereinbarungen orientieren sich an Indikatoren, welche eindeutige Vergleichbarkeit der Einhaltung über die Jahre gewährleisten. So wurden z. B. Dienstleistungseinheiten als Indikator für die Beurteilung des Strombedarfs definiert auf Basis von Logiernächten, warmen Gäste-Mahlzeiten oder transportierten Passagieren. Effizienz im Gebäudewärmebereich wird oft durch die Energiekennzahl Wärme in kWh/m²a angegeben.

Indikatoren

Die kantonale Zielvereinbarung kann mit den Anforderungen des CO₂-Gesetz (SR 641.71) gekoppelt werden. Unternehmensgruppen können Zielvereinbarungen zur Reduktion des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen abschliessen.

CO₂-Gesetz

Mit den vom Bund beauftragten Agenturen können die energie- und klimapolitischen Auflagen von Bund und Kantonen mit einer sogenannten Universalzielvereinbarung erfüllt werden. Derzeit wirken zwei vom Bund beauftragte Agenturen, die Energie-Agentur der Wirtschaft (EnAW) und die Agentur Cleantech (ACT).

Vom Bund beauftragte Agenturen

Ein Verbraucher mit mehreren Filialbetrieben kann sich als Grossverbraucher anmelden, wenn eine der Filialien Grossverbraucher ist. Sind die Filialbetriebe über verschiedene Kantone verteilt, kann ein Zusammenfassen möglich sein unter Vorbehalt der Genehmigung der betroffenen kantonalen Behörden.

Mehrere Filialbetriebe

Scheidet ein Grossverbraucher aus einer Gruppe aus, entfallen automatisch sämtliche dem ausscheidenden Grossverbraucher gewährten Befreiungen und die zuständige Behörde fordert zur Durchführung einer detaillierten Verbrauchsanalyse auf.

Ausscheiden eines Gruppenmitgliedes

4. Bauvorhaben von Grossverbrauchern mit Vereinbarung

Befreiung von Vorschriften

Für den Vollzug der Energievorschriften bei Bauvorhaben ist relevant, dass bei einer Zielvereinbarung verschiedene näher zu bezeichnende energietechnische Vorschriften aufgrund von Befreiungen, nicht eingehalten werden müssen. Dies kann beispielsweise folgende Punkte umfassen:

- Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen
- Wassererwärmer und Wärmespeicher
- Wärmeverteilung und -abgabe
- Abwärmenutzung
- Lüftungstechnische Anlagen, Anlagen zur Kühlung und/oder Be-/ Entfeuchtung
- Deckung Wärmebedarf bei Neubauten
- Eigenstromerzeugung
- Erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugerersatz
- Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen
- Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf
- Heizungen im Freien
- Beheizte Freiluftbäder

Der genaue Umfang bzw. Wortlaut der Befreiung im Rahmen von Zielvereinbarungen ist der kantonalen Gesetzgebung zu entnehmen.

Nachweis

Wer eine Befreiung geltend macht, muss der Bewilligungsbehörde eine Kopie der gültigen Zielvereinbarung mit Auflistung aller integrierten Gebäude und Anlagen vorlegen. Auf die Einforderung der entsprechenden Energienachweisformulare soll verzichtet werden.